

Antrag

Initiator*innen: AStA (dort beschlossen am: 11.04.2025)

Titel: Beitragsordnung Wintersemester 2025/2026

Antragstext

- 1 Das 53. Studierendenparlament beschließt die angehängte 10. Änderung der
- 2 Beitragsordnung der Studierendenschaft.

Begründung

1. Anpassung des Semesterticketpreises an Erhöhung des Preises des Deutschlandtickets zum 01.01.2025
2. Anpassung des Kulturtickets (s. gesonderter Antrag)

Anhang [PDF]

Nr. XX / XX vom XX.XX.2025

**Zehnte Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Universität Paderborn**

vom XX. Monat 2025

Zehnte Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn

vom XX. 2025

Aufgrund des § 2 Abs 4 und des § 57 Abs 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die am 02. Juni 2021 ausgefertigte und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlichte Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb. 33.21), zuletzt geändert am 22. November 2024 (AM. Uni. Pb. 72.24), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) „Der Beitrag gemäß § 57 Abs 1 HG beträgt 213,80 Euro für das Wintersemester 2025/2026.

Der Betrag setzt sich zusammen aus:

- 12,50 Euro allgemeinem AStA-Beitrag,
- 1,90 Euro als zweckgebundenem Beitrag für das Kulturticket,
- 199,40 Euro als zweckgebundenem Beitrag für das Deutschlandsemesterticket als Beitrag an den VPH,

Der Beitrag für das Kulturticket setzt sich zusammen aus:

- 0,05 Euro als Beitrag für die Museen und Galerien des Kulturamtes der Stadt Paderborn,
- 0,05 Euro als Beitrag für das HNF Heinz Nixdorf MuseumsForum,
- 0,05 Euro als Beitrag für das Kreismuseum Wewelsburg,
- 0,05 Euro als Beitrag für das Deutsche Traktoren- und Modellauto-Museum,
- 0,05 Euro als Beitrag für die Stiftung Kloster Dalheim,
- 0,15 Euro als Beitrag für die Veranstaltungen des Kulturamtes der Stadt Paderborn,
- 0,25 Euro als Beitrag für das Theater Paderborn – Westfälische Kammerspiele,
- 0,05 Euro als Beitrag für die Kleine Bühne Paderborn im Deelenhaus,

- 0,25 Euro als Beitrag für das Pollux Paderborn,
- 0,05 Euro als Beitrag für den Paderborner Squash Club,
- 0,05 Euro für das Literaturbüro OWL,
- 0,30 Euro als Beitrag für die Paderborn Baskets,
- 0,50 Euro als Beitrag für den SC Paderborn 07 und
- 0,05 Euro als Beitrag für die Deutsch-Französische Gesellschaft.

Artikel II

Gemäß § 12 Abs. 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Universität Paderborn vom XX. Monat 2025 sowie nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Paderborn vom XX. Monat 2025.

Paderborn, den XX. Monat 2025

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Matthias Bauer